

STATUTEN

<p>Art. 1 Name, Sitz</p>	<p>1</p> <p>2</p> <p>3</p>	<p>Unter dem Namen Kinder- und Jugendmedien Zürich – im Folgenden KJM Zürich genannt – besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.</p> <p>Der Verein ist rechtlich selbständig sowie parteipolitisch und konfessionell ungebunden.</p> <p>Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.</p> <p>Der Sitz von KJM Zürich befindet sich am Ort, an dem die Geschäftsstelle geführt wird.</p> <p>Die Zusammenarbeit und Aufgabenteilung zwischen dem SIKJM, der Johanna Spyri-Stiftung und KJM Zürich wird durch einen Leistungsvertrag geregelt.</p>
<p>Art. 2 Zweck und Aufgaben</p>	<p>1</p> <p>2</p> <p>3</p>	<p>KJM Zürich setzt sich in der Deutschschweiz für die Leseförderung bei Kindern und Jugendlichen ein.</p> <p>Zur Erreichung seiner Ziele entwickelt KJM Zürich Aktivitäten insbesondere in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Umsetzung von Projekten der Leseförderung • Herausgabe von Publikationen • Organisation entsprechender Veranstaltungen • Zusammenarbeit mit Fachstellen, Bibliotheken und gleichgerichteten Organisationen • Mitarbeit in der Konferenz der Kantonal- und Regionalorganisationen des SIKJM <p>Seine Aktivitäten entwickelt und realisiert der Verein selbständig und in Kooperation und dem SIKJM / der Johanna Spyri-Stiftung.</p>
<p>Art. 3 Mitgliedschaft</p> <p><i>Ehrenmitglieder</i></p> <p><i>Austritt</i></p> <p><i>Ausschluss</i></p>	<p>1</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>4</p>	<p>KJM Zürich können als Mitglieder angehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Natürliche Personen, die sich für die Verwirklichung der Ziele von KJM Zürich interessieren • Juristische Personen, die die Aktivitäten von KJM Zürich unterstützen <p>Die Mitgliederversammlung kann Personen mit herausragenden Verdiensten für KJM Zürich zu Ehrenmitgliedern ernennen.</p> <p>Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er ist KJM Zürich schriftlich einzureichen. Allfällige Beiträge sind bis zum Ende des Geschäftsjahres geschuldet, in dem der Austritt erfolgt.</p> <p>Mitglieder, die ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen von KJM Zürich zuwiderhandeln, können vom Vorstand von KJM Zürich ausgeschlossen werden.</p> <p>Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innert Monatsfrist an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Ein Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.</p>

Art. 4 Mitgliederbeiträge		KJM Zürich erhebt unter seinen Mitgliedern einen jährlichen Beitrag.
Art. 5 Organe	1	Die Organe von KJM Zürich sind: <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederversammlung • Vorstand • Revisionsstelle
Art. 6 Mitgliederversammlung (MV)	1	Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ von Kinder- und Jugendmedien Zürich. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen. Die Einladung zur MV erfolgt spätestens 30 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind zulässig. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Traktandenliste sind spätestens 45 Tage vor der MV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg anordnen oder die digitale Zuschaltung von Mitgliedern in eine physische Versammlung erlauben.
<i>Ausserordentliche MV</i>	2	Eine a.o. MV kann durch die MV selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einberufen werden. Zur a.o. MV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.
<i>Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen</i>	3	Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist beschlussfähig. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Die MV beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die Präsidentin, bei Wahlen das Los.
<i>Leitung</i>	4	Die MV wird von der Präsidentin, bei ihrer Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

<i>Geschäfte</i>	6	<p>Die MV entscheidet über folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands • Genehmigung der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Revisionsberichtes • Entlastung des Vorstandes • Genehmigung der Jahresplanung und des laufenden Budgets • Wahl der Präsidentin, des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle • Genehmigung des Leitbildes und / oder der Politik von KJM Zürich • Beschlussfassung über Statutenänderungen • Genehmigung von Untergruppen • Bildung von Untergruppen • Festlegung der Mitgliederbeiträge • Beschlussfassung über Ausschlussrekurse von Mitgliedern • Beschlussfassung über rechtzeitig eingereichte Traktrandierungsanträge des Vorstandes oder der Mitglieder • Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes • Auflösung von KJM Zürich und Verwendung des Liquidationserlöses
Art. 7 Vorstand	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan von KJM Zürich. Er vertritt KJM Zürich nach aussen und gegenüber dem SIKJM / der Johanna Spyri-Stiftung. Er sorgt für die Umsetzung der von der MV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der MV verantwortlich.
<i>Zusammensetzung</i>	2	Der Vorstand setzt sich aus drei bis sieben Mitgliedern zusammen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie haben jedoch Anspruch auf Entschädigung ihrer Spesen.
<i>Amts-dauer</i>	3	Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
<i>Aufgabenteilung</i>	4	Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin, des Präsidenten selbst. Er teilt die Aufgaben unter sich auf.
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	5	<p>Der Vorstand hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vollzug der Beschlüsse der MV • Umsetzung der Zielsetzungen von KJM Zürich und ausgewählten Initiativen des SIKJM • Erlass von Reglementen • Wahl der Geschäftsleiterin, des Geschäftsleiters • Nach Bedarf Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder • Genehmigung des Leistungsvertrages mit dem SIKJM / der Johanna Spyri-Stiftung • Vorbereitung und Durchführung der MV • Der Vorstand hat alle Kompetenzen, welche nicht per Gesetz oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind

<i>Beschlussfassung</i>	6	<p>Der Vorstand trifft sich sooft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p>Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) und per online Meetings zulässig.</p>
<i>Delegierte in die Konferenz der Kantonal- / Regionalorganisationen</i>	7	<p>Der Vorstand wählt eine:n Delegierte:n in die Konferenz der Kantonal- / Regionalorganisationen des SIKJM / der Johanna Spyri-Stiftung. Der / die Delegierte ist jeweils ein für 4 Jahre gewähltes Vorstandsmitglied von KJM Zürich. Die Wiederwahl ist zulässig. Ist eine Geschäftsleitung beauftragt, wird diese Person automatisch Delegierte.</p> <p>Im Verhinderungsfall bezeichnet der Vorstand eine Stellvertretung.</p>
<i>Zeichnungsberechtigung</i>	8	<p>Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.</p>
Art. 8 Geschäftsstelle	1	<p>Als administrative Unterstützung kann der Vorstand eine Person mit der der Geschäftsleitung beauftragen, dessen Aufgaben in einem Pflichtenheft festgelegt sind. Sie wohnt den Vorstandssitzungen nach Bedarf mit beratender Stimme bei.</p> <p>Die Geschäftsstelle ist das administrative Organ des Vereins.</p>
<i>Wahl</i>	2	<p>Die Leiterin, / der Leiter der Geschäftsstelle wird durch den Vorstand gewählt und beauftragt. Der Vorstand regelt die Kompetenzen und Aufgaben in einem Pflichtenheft.</p>
<i>Geschäfte</i>	3	<p>Der Geschäftsleiterin, dem Geschäftsleiter obliegen folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse • Leitung der Geschäftsstelle
Art. 9 Revisionsstelle Ernennung, Auftrag	1	<p>Die MV wählt eine Revisionsstelle für eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Die Revisionsstelle überprüft die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung des Vereins.</p>
<i>Berichterstattung</i>	2	<p>Die Revisionsstelle erstattet der MV Bericht und empfiehlt ihr die Annahme / Rückweisung der Jahresrechnung.</p>
Art. 10 Kommissionen	1	<p>Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen bilden, welche dem Vorstand unterstehen. Die Kommissionen konstituieren sich selber und wählen aus ihren Reihen ein Präsidium.</p>
	2	<p>Die Kommissionspräsident:innen nehmen auf Wunsch des Vorstandes bei der Behandlung den ihre Kommission betreffenden Traktanden an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.</p>

Art. 11 Finanzen		Die Einnahmen des Vereins bestehen aus: <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederbeiträgen • Gönnerbeiträgen und Spenden • Sponsoringbeiträgen • Beiträgen der öffentlichen Hand • Erträgen aus Vereinsaktivitäten
Art. 12 Haftung		Für die Verbindlichkeiten des Vereins KJM Zürich haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Art. 13 Statutenänderungen		Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der MV gültig abgegebenen Stimmen.
Art. 14 Auflösung und Liquidation	1 2	Der Beschluss zur Auflösung von KJM Zürich erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Hierzu bedarf es der Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Das nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen von KJM Zürich ist einer Nachfolgeorganisation, dem SIKJM / der Johanna Spyri-Stiftung oder einer bzw. mehreren Institutionen mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung zuzuweisen.
Art. 15 Geschäftsjahr		Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Art. 16 Schlussbestimmung		Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 3. Juli 2023 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem Mai 2017 gültigen Statuten und treten am 3. Juli 2023 in Kraft.

Kinder- und Jugendmedien Zürich

Eva Zwahlen
Präsidentin

Fabienne Maurer-Wüest
Quästorin